



**Landkreis
Rostock**
So weit. So gut.



**Satzung des Landkreis Rostock
zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V)**



Auf der Grundlage des § 92 i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) sowie der §§ 14 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 27 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 558), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 426), wird nach der Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Rostock am 19. April 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Rostock und deren Personensorgeberechtigten sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Landkreis Rostock. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kinder bei den Personensorgeberechtigten leben.

§ 2 **Betreuungsumfang und Betreuungsvertrag**

- (1) Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe, im Kindergarten und in der Kindertagespflege eine regelmäßige Betreuungszeit von 50 Stunden, ein Teilzeitplatz von 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von 20 Stunden in der Woche in der Regel von Montag bis Freitag.
- (2) Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel als Ganztagsförderung bis zu 6 Stunden oder bis zu 3 Stunden als Teilzeitförderung täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten. Während der Schulferien kann der Förderumfang bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu drei Stunden täglich aufgestockt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Betreuungsvertrag (§ 2 Abs. 10 KiföG M V). Dieser sollte mindestens folgende Regelungen enthalten:
 - den Beginn des Vertrags sowie die Laufzeit,
 - die in Anspruch genommene Betreuungszeit (halbtags, Teilzeit oder ganztags),
 - Angaben zur Verpflegung sowie der dadurch entstehenden Kosten,
 - konkrete Angaben hinsichtlich der Öffnungszeiten,
 - die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten,
 - die Aufnahme der Kündigungsfristen.
- (4) Gleiches gilt für den Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson.

§ 3 **Anmeldung und Bewilligung des Förderungsbedarfs**

- (1) Soweit in dieser Satzung Personensorgeberechtigte genannt werden, sind eheähnliche Gemeinschaften diesen gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII gleichgestellt. Auf § 1 Satz 2 der Satzung wird Bezug genommen.

(2) Der Bedarf an Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten dem Landkreis Rostock rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung bzw. der Änderung des Betreuungsumfanges und der Betreuungsart anzuzeigen. Dies gilt auch für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Förderung haben.

(3) Die Förderung wird in der Regel zu dem von den Personensorgeberechtigten gewünschten Termin nach den Vorschriften dieser Satzung bewilligt. Bei Bewilligung wird ein Berechtigungsschein erteilt.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Krippe und Kindergarten

(1) Ein Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung besteht über den Rechtsanspruch nach § 6 Abs. 2 und 3 KiföG M-V im Umfang eines Teilzeitplatzes hinaus für einen Ganztagsplatz in der Krippe oder im Kindergarten, sofern sich die Personensorgeberechtigten jeweils mindestens 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden.

(2) Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht ein Anspruch auf Förderung in der Krippe

1. für einen Ganztagsplatz, sofern sich die Personensorgeberechtigten jeweils mindestens 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden,
2. für einen Teilzeitplatz, sofern sich die Personensorgeberechtigten jeweils bis zu 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden, erwerbssuchend oder sozial benachteiligt sind.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Krippe besuchen, sollen auch dann gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Förderung nachträglich entfallen sind. Die Förderung soll in diesen Fällen in Teilzeit erfolgen.

- (3) Der Landkreis Rostock kann Ausnahmen bewilligen insbesondere
- für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII erhalten,
 - für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache,
 - für Kinder, deren Personensorgeberechtigte aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung die Betreuung nicht gewährleisten können,
 - für Kinder, für die ein behinderungsbedingter Mehraufwand durch den Träger der Eingliederungshilfe geleistet wird.

§ 5

Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in der Kindertagespflege

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII wird Kindertagespflege insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gewährt. Kindertagespflege kann darüber hinaus bis zum Ende der Grundschulzeit gewährt werden, wenn ein besonderer Bedarf vorliegt.

(2) Ein Anspruch der Kinder auf eine bedarfsgerechte Förderung in Kindertagespflegestellen besteht über den Rechtsanspruch hinaus für einen Ganztagsplatz, sofern sich die

Personensorgeberechtigten jeweils mindestens 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden.

§ 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Voraussetzungen für die Förderung im Hort

(1) Der Bedarf an einer Inanspruchnahme der Hortförderung ist von den Personensorgeberechtigten gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere erfolgen

1. für einen Ganztagsplatz, sofern sich die Personensorgeberechtigten jeweils mindestens 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden,
2. für einen Teilzeitplatz, sofern sich die Personensorgeberechtigten jeweils bis zu 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden, erwerbssuchend oder sozial benachteiligt sind.

(2) Kinder, die den Hort besuchen, sollen auch dann gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Förderung nachträglich entfallen sind. Die Förderung soll in diesen Fällen in Teilzeit erfolgen.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Mehrbedarf an Förderung

Ein individuell gewünschter Mehrbedarf an Förderung und Betreuung, der über die erteilte Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes hinausgeht, ist durch die Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen. Die Kosten dafür sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 8

Fachkraft-Kind-Verhältnis

(1) Für die unmittelbare pädagogische Arbeit sind unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten durchschnittlich

- sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)
- 15 Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
- 22 Kinder im Grundschulalter (Hort)

von einer pädagogischen Fachkraft zu fördern.

(2) Im Einvernehmen mit dem Landkreis Rostock sind dem Fachkraft-Kind-Verhältnis erhöhende oder reduzierende Abweichungen vom Durchschnitt im Einzelfall unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten insbesondere dann möglich, wenn in der Kindertageseinrichtung

- der Anteil an Kindern, für welche die Kosten der Verpflegung gemäß § 29 Abs. 2 KiföG M-V durch den Landkreis Rostock übernommen werden, überdurchschnittlich hoch bzw. niedrig ist

oder

- der Anteil an Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache überdurchschnittlich hoch bzw. niedrig ist.

Der Landkreis Rostock entwickelt in Erfüllung des § 14 Abs. 2 KiföG M-V unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses Merkmale zur Berücksichtigung der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten und führt hierzu eine Sozialraumanalyse durch.

(3) Die Regelungen des Absatz 2 gelten bis zum Abschluss der Sozialraumanalyse, welche die gemäß § 14 Abs. 2 KiföG M-V erforderliche Ausgestaltung der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten sowie des Merkmals des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses zum Ziel hat.

§ 9

Personalschlüssel

(1) Der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen wird mit der durchschnittlichen Jahresbelegung der Kinder, umgerechnet auf Ganztagsplätze, festgelegt und in den Verhandlungen berücksichtigt.

Bei einer Öffnungszeit von 10 Stunden/Tag für Krippe und Kindergarten und einer Öffnungszeit von 6 Stunden/Tag für den Hort gelten die nachfolgenden VK-Werte als Orientierungsgröße für den im Rahmen der Verhandlungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V mit dem Landkreis Rostock zu vereinbarenden, einrichtungsbezogenen Personalschlüssel:

Krippe: 1,401 VK

Kindergarten: 1,501 VK

Hort: 1,004 VK

(2) Für eine Teilzeitbetreuung gilt der Umrechnungsfaktor 0,6 und für eine Halbtagsbetreuung der Umrechnungsfaktor 0,4 im Verhältnis zu einem Ganztagsplatz.

(3) Zusätzliche Fachkräfte für Leistungen nach dem SGB IX (Integrationsleistungen) und andere gesondert finanzierte Leistungen werden auf die Betreuungsschlüssel nicht angerechnet.

(4) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 15 Abs. 1 KiföG M-V nimmt eine Schlüsselposition für die Qualität der Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags ein. Sie umfasst verschiedene Verantwortungsbereiche, für die ausreichend Zeitanteile einzuräumen sind. Zu den Schwerpunkten der Leitungstätigkeit gehören insbesondere die Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption, die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, das Personalmanagement sowie die Betriebsorganisation. Die Anzahl der Wochenstunden für die Leitungsaufgaben richtet sich nach der Anzahl der zur Belegung geplanten Plätze, mindestens sind 0,25 VK für Leitungstätigkeiten aufzuwenden.

§ 10

Finanzierung der Kindertagesförderung

- (1) Die Finanzierung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagesförderung erfolgt nur bei Vorliegen einer Berechtigung zur Inanspruchnahme eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes des Landkreises Rostock und ausschließlich für Plätze, die in Anspruch genommen werden. Der Finanzierungsbeginn entspricht in der Regel dem Tag der Aufnahme der Kindertagesförderung, welcher in der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson zu schließenden Betreuungsvereinbarung festgelegt ist. Die Zahlungen erfolgen monatlich durch den Landkreis Rostock.
- (2) Auf die Regelungen in §§ 23 ff. SGB VIII und §§ 24 ff. KiföG M-V wird Bezug genommen.

§ 11

Mitwirkungsrechte des Elternrates

- (1) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die nach § 24 KiföG M-V getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Mitglieder des Elternrates sind vor Beginn von Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V schriftlich zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 25. April 2014 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Güstrow, den 17.05.23



Sebastian Constien



Landrat

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 17.05.23


Sebastian Constien



Landrat

